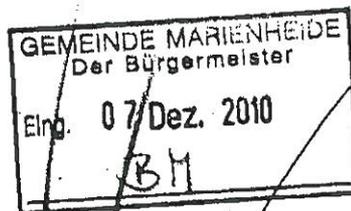


AT/037/11

Holger Maurer
(als Ratsmitglied)
Hermannsbergstr.3
51709 Marienheide



7.12.2010

Bürgermeister der
Gemeinde Marienheide

Anträge nach § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Marienheide auf
Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates und der
Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich zur nächsten Ratssitzung, dass der Rat folgende Beschlüsse fasst:

1.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 9.6.2009 wird wie folgt gefasst:

„h) Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben, soweit nicht der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist;“

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 9.6.2009 wird wie folgt gefasst:

„b) die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 in Verbindung mit § 36 des Baugesetzbuches (BauGB);“

Begründung:

§ 36 BauGB sieht die Beteiligung (das Einvernehmen) der Gemeinde nicht nur bei Vorhaben vor, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilen,

sondern auch nach §§ 31, 33 und 34 BauGB. Hierzu findet sich in der bisherigen Zuständigkeitsordnung weder in § 3 Abs. 2 Buchstabe h noch in § 7 Abs. 2 Buchstabe b eine Regelung. Dies könnte sogar zur Folge haben, dass nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung grundsätzlich nur der Rat über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 31, 33 und 34 BauGB entscheiden dürfte (soweit es nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden könnte).

Die Ausdehnung der Kompetenz des BPU insbesondere auch auf gewerbliche Bauvorhaben (zumindest nach § 34 oder § 35 BauGB) scheint sinnvoll. Gerade in diesem Bereich sind Vorhaben zu beurteilen, die für Gemeinde und ihre Einwohner in der Regel bedeutsamer sind als z.B. die Errichtung eines Hauses oder eines Carports im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder der Anbau einer Wohnung an einen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich. Ein besonderes Beispiel für die Bedeutsamkeit der Zulassung von gewerblichen Vorhaben sind gewerbliche Werbeanlage, z.B. beleuchtete Wechselanlagen im sog. Euroformat. Eine solche ist z.B. am Ortseingang an der Hauptstraße genehmigt worden, wobei das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 in Verbindung mit § 34 BauGB – und zwar ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung in der derzeitigen Zuständigkeitsordnung – von der Verwaltung erteilt wurde. Der BPU wurde nur und erst nachträglich informiert, nachdem alle maßgeblichen Entscheidungen bereits getroffen waren.

Sollte aus nachvollziehbaren Gründen die Verwaltung vorschlagen, die bisherige Zuständigkeitsverteilung (mit den Ergänzungen der §§ 31, 33 und 34 BauGB) zwischen dem Bürgermeister und dem BPU weitgehend beizubehalten, so sollte zumindest eine Rückausnahme in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung dergestalt eingefügt werden, dass jedenfalls über die Zulässigkeit von gewerblichen Werbeanlagen nicht der Bürgermeister (also die Verwaltung), sondern der BPU entscheidet.

2.

§ 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 9.6.2009 wird der Klammerzusatz „(der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte hierzu gehören.)“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Frage, ob eine Angelegenheit ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, ist eine voll justiziable Frage und betrifft den Tatbestand des § 41 Abs. 3 GO NRW. Weder dem Bürgermeister noch sonst jemandem steht insoweit ein (nur die Rechtsfolgenseite einer Norm betreffendes) „pflichtgemäßes Ermessen“ zu. Die bisherige Regelung ist wohl auch nicht sonst bindend für ein streitiges Rechtsverhältnis.

3.

In § 9 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe c der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt; Buchstabe d wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Ältestenrat ist ausreichend groß und repräsentiert alle Fraktionen hinreichend, wenn ihm die unter Buchstabe a bis c genannten Personen angehören. Auch die Größe der aktuell im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen rechtfertigt keine „Privilegierung“ der CDU- und der SPD-Fraktion, zumal dem Ältestenrat – soweit ersichtlich – keine abschließende Entscheidungskompetenz zusteht.

4.

In § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Marienheide vom 9.11.1999 werden die Worte „sowie an den Beigeordneten“, in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte „der Beigeordnete sowie“ und in § 29 Abs. 4 Satz 1 die Worte „und der Beigeordnete“ ersatzlos gestrichen.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. der Beigeordnete“ durch die Worte „oder ein von diesem bestimmter Verwaltungsangehöriger“ ersetzt.

Begründung:

Da die Gemeinde keinen Beigeordneten hat (vgl. den aufgehobenen § 15 der Hauptsatzung), sollte ein solcher nicht in der Geschäftsordnung des Rates auftauchen. Für die Kompetenz zum Unterschreiben der Beschlussvorlagen in § 12 sollte in Anlehnung an die bereits geübte Praxis die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 entsprechend übernommen werden.

4

5.

In § 17 Abs. 2 und 3, jeweils Satz 1, der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Marienheide vom 9.11.1999 wird jeweils zwischen die Wörter „der“ und „Ratsmitglieder“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.

Begründung:

Ohne diese Änderung ist unklar, ob das Fünftel sich auf die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder (wie z.B. in § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung, also 6 von derzeit 28 Ratsmitgliedern) oder die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder (wie in § 19 Abs. 4 Satz 4, wobei der Rat bereits bei der Anwesenheit von jedenfalls 15 Ratsmitgliedern beschlussfähig ist, § 3 Abs. 1 Satz 2, also z.B. 3 oder 4 Ratsmitglieder) bezieht. Da es in § 17 Abs. 2 und 3 um Anträge geht, die in der Regel nur in einer Sitzung gestellt werden können und die den Gang einer Ratssitzung betreffen, sollte nur auf die anwesenden Ratsmitglieder abgestellt werden. Andernfalls könnten möglicherweise 6 Ratsmitglieder (mehr als 1/5 von 28), die an einer Ratssitzung nicht einmal teilnehmen, (vorab) eine geheime oder namentliche Abstimmung erzwingen.

6.

Im Falle, dass die vorstehenden Vorschläge Nrn. 4 und 5 ohnehin zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen, sollte (zur Klarstellung und entsprechend der ohnehin geübten Praxis) § 29 Abs. 8 Satz 2 der Geschäftsordnung (Übersendung der Niederschriften über Beschlüsse der Ausschüsse an Bürgermeister und Ratsmitglieder) um die dem jeweiligen Ausschuss angehörenden sachkundigen Bürger und sonstigen (beratenden) Mitglieder ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Holger Maurer